

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

Fall 1:

Der Möbelhändler V warb im Rensberger Tagesblatt mit einer Anzeige für alte Möbel. Dabei pries er eine als "Biedermeierzimmer" bezeichnete Möbelgarnitur, deren Alter er mit ca. 150 angab, zum Preise von DM 15.300,- an. K, der die Zeitungsannonce gelesen hatte, begab sich in die Verkaufsräume des V. Er traf dort den V an und erklärte ihm, daß er sich für das in der Zeitungsannonce angepriesene Biedermeierzimmer interessiere und dieses gerne einmal besichtigen wolle, weil er seine Wohnung gerne mit echten Stilmöbeln ausstatten möchte. V zeigte dem K die Möbel. Anschließend wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. Nach der Lieferung der Möbel zahlte K den Kaufpreis. Nach vier Wochen stellt sich heraus, daß es sich, wovon der V nichts wußte, um fabrikmäßig hergestellte Stilmöbel aus dem Jahre 1926 handelt, deren Wert ein Gutachter auf DM 8.500,- schätzt. Welche Rechte hat K ?

467 @  
 462 @  
 § 11 iVm 179 @  
 da 459ff Darlehens 179!

85 Punkte

Fall 2:

Die B-Bank gewährte dem Bauunternehmer U am 1.3.1989 ein Darlehen in Höhe von DM 350.000,- nebst 8,5 % Zinsen. Laut Vertrag soll U die Darlehenssumme am 28.2.1995 zurückzahlen. Im Jahre 1993 nahm U für die B-Bank in deren Hauptgebäude Umbauten vor. Nachdem U der B-Bank eine von dieser nicht beanstandete Rechnung in Höhe von DM 325.000,- vorgelegt hat, erklärt die B-Bank, sie rechne dagegen mit dem ihr zustehenden Darlehensrückzahlungsanspruch gegen U in dieser Höhe auf. Kann U dennoch Anfang 1994 von der B-Bank Zahlung von DM 325.000,- verlangen ?

45 Punkte

Fall 3:

Cornelius ist Prokurist im Handelsunternehmen des Dettmer. Er erteilt dem Erdmann Handlungsvollmacht. Ferner führt er namens des Dettmer Zivilprozesse und schreibt einen Brief ans Registergericht, worin er - von sich aus - für Dettmer eine Firmenänderung beantragt.

Dettmer hält die von Cornelius vorgenommenen Handlungen für nicht mehr von der Prokura gedeckt. Zu Recht?

50 Punkte

## Musterlösung zur 1. Klausur

Fall 1:

### 1. Anspruch auf Wandelung oder Minderung

K könnte Wandelung gemäß §§ 346, 467, 465, 462, 459 BGB oder Minderung gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1, 472, 467, 465, 462, 459 BGB verlangen.

Gemäß § 459 Abs. 1 BGB haftet der Verkäufer einer Sache dafür, daß die Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch oder zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Nach anerkannter Definition ist Fehler jede dem Käufer nachteilige, nicht nur unerhebliche Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit (Ist-Zustand) von der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Beschaffenheit (Soll-Zustand), die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Sache aufhebt oder mindert.

K hat von V eine als Biedermeierzimmer bezeichnete Möbelgarnitur gekauft. Erblickt man in der Möbelgarnitur lediglich einen Gebrauchsgegenstand, so kann von einer Minderung der Gebrauchstauglichkeit nicht gesprochen werden. Der Fehler eines Kaufgegenstandes kann aber auch darin liegen, daß er von der Beschaffenheit abweicht, die die Parteien nach dem Vertrag gemeinsam vorausgesetzt haben.

Demzufolge könnte die mangelnde Echtheit der Möbelgarnitur als Fehler angesehen werden, wenn sie von V als echt verkauft worden ist und K sie gerade wegen ihrer Eigenschaft als echtes Biedermeierzimmer erworben hat.

V hat die Möbelgarnitur als Biedermeierzimmer angepriesen und ihr Alter mit 150 Jahren angegeben. Beim Verkaufsgespräch erklärte K, daß er seine Wohnung mit echten Stilmöbeln ausstatten möchte. Demzufolge ist die Möbelgarnitur als echtes Biedermeierzimmer verkauft worden. Die tatsächlich gekauften Möbel sind jedoch im Jahre 1926 fabrikmäßig hergestellt worden. Ihr objektiver Wert liegt um DM 6.800,- unter dem vereinbarten Kaufpreis. Die Möbel sind somit ihrer ideellen Bedeutung und Wirkung als originäres Kunstwerk einer bestimmten Zeit entkleidet. Das von K angestrebte Ziel, seine Wohnung mit echten Stilmöbeln auszustatten, kann nicht erreicht werden. K wollte die Möbelgarnitur nicht als Gebrauchsgegenstand, sondern als Liebhaber alter Möbel erwerben. Die Möbelgarnitur ist daher aufgrund ihrer fehlenden Echtheit fehlerhaft im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB.

Die Sachmängelgewährleistung könnte auch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft gemäß § 459 Abs. 2 BGB zur Anwendung kommen. Danach haftet der Verkäufer für die zugesicherten Eigenschaften einer Kaufsache. Eigenschaften sind physische Merkmale einer Sache. Darüber hinaus können Eigenschaften auch

solche tatsächlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Beziehungen des Kaufgegenstandes zu seiner Umwelt sein, die für die Brauchbarkeit und den Wert der Sache bedeutsam sind. Die Echtheit des Biedermeierzimmers ist maßgebend für seinen Wert. Das Merkmal der fehlenden Eigenschaft ist somit erfüllt.

Fraglich ist jedoch, ob die Echtheit des Biedermeierzimmers zugesichert worden ist. Eine Zusicherung liegt vor, wenn sich eine Vertragspartei ausdrücklich verpflichtet hat, für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zweckeignung der Kaufsache einzustehen, also erkennbar einen Garantiewillen erklärt hat. Eine Zusicherung kann aber auch stillschweigend abgegeben werden, wenn auf eine besondere Frage das Vorhandensein der Eigenschaft bejaht wird oder wenn die behauptete Eigenschaft ersichtlich von ganz besonderer Bedeutung für den Käufer ist und ihn zum Abschluß des Vertrages und zur Zahlung des hohen Kaufpreises bestimmt hat.

Im vorliegenden Fall hat V bei dem Verkaufsgespräch zu erkennen gegeben, daß es sich um das in der Zeitungsannonce angepriesene 150 Jahre alte Biedermeierzimmer handelt. K begründete sein Kaufinteresse mit dem Wunsch, seine Wohnung mit echten Stilmöbeln auszustatten. Für V war daher erkennbar, daß Echtheit und Alter der Möbel für K von entscheidender Bedeutung waren. K entschloß sich nur deshalb zum Kauf und zur Zahlung des hohen Kaufpreises von DM 15.300,--, weil er den Angaben des V zum Alter der Möbelgarnitur vertraute. V hat damit die Echtheit der Möbelgarnitur zugesichert.

K hat demzufolge gemäß § 462 BGB die Wahl, entweder Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

Im Falle der Wandelung, mit der sich der Verkäufer gemäß § 465 BGB auf Verlangen des Käufers einverstanden erklären muß, sind die bereits empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren (§§ 467, 346, 348 BGB). Im Falle der Wandelung kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises und V seinerseits Rückgabe und Übereignung der Möbelgarnitur verlangen. Im Falle der Minderung hat K gegen V einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 auf eine verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises gemäß § 472 BGB. Der tatsächliche Wert der Möbelgarnitur beträgt nach dem Gutachten DM 8.500,--. Demzufolge hat V dem K DM 6.800,-- zu erstatten.

## 2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 463 BGB

Unter den in § 463 BGB genannten Voraussetzungen könnte K statt Wandelung oder Minderung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 463 BGB besteht nur, wenn der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn der Verkäufer dem Käufer einen Fehler der Sache arglistig verschwiegen hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte, daß V die fehlende Echtheit arglistig verschwiegen hat. Es kommt daher nur die erste Alternative in Betracht. Maßgebend ist daher die Haftung des V gemäß § 459

Abs. 2 BGB, dessen Voraussetzungen - wie bereits dargelegt - erfüllt sind.

Gemäß § 462 BGB muß K so gestellt werden, wie er stehen würde, wenn die gelieferte Kaufsache fehlerfrei gewesen wäre oder die zugesicherte Eigenschaft gehabt hätte. Der Schadensersatzanspruch geht daher auf das positive Interesse. Nicht genügend ist der Ersatz des negativen Interesses, der darin bestünde, den Käufer so zu stellen, wie er stünde, wenn er die Fehlerhaftigkeit erkannt und den Vertrag nicht geschlossen hätte. Die Berechnung erfolgt im Wege der Wahl des sogenannten kleinen oder großen Schadensersatzes. Wählt der Käufer den kleinen Schadensersatz, so kann er die Sache behalten und den Ersatz des Wertunterschieds zwischen der mangelfreien und der mangelhaften Sache verlangen. Wählt der Käufer den großen Schadensersatz, so kann er die bereits angenommene Sache zurückgeben oder die Annahme der Sache verweigern und den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch Nichterfüllung des ganzen Vertrags entstanden ist. Demnach kann er von V Erstattung des Kaufpreises verlangen.

### 3. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

K könnte gegen V einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben. Das setzt voraus, daß V durch Leistung des K etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Leistung ist jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. V hat von K 15.300,- DM, die dieser zwecks Erfüllung seiner Kaufpreisschuld gezahlt, also geleistet hat, erlangt.

Dies müßte auch ohne rechtlichen Grund geschehen sein. In Betracht kommt hier ein Anfechtungsrecht des K wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft gemäß § 119 Abs. 2 BGB.

Problematisch ist aber, ob ein solches Anfechtungsrecht nicht durch die Sonderregelung der §§ 459 ff. BGB ausgeschlossen ist. Ließe man ein Anfechtungsrecht aus § 119 Abs. 2 BGB zu, so könnte der sich Irrende innerhalb der dreißigjährigen Ausschlußfrist noch unverzüglich anfechten, nachdem er Kenntnis vom Irrtum erlangt hat. Dadurch würde die kurze gewährleistungsrechtliche Verjährungsfrist des § 477 BGB umgangen und so eine schnelle endgültige Abwicklung verhindert. Zudem könnte der sich Irrende auch dann anfechten, wenn er fahrlässig eine verkehrswesentliche Eigenschaft nicht gekannt hat. Dadurch würde § 460 BGB umgangen, nach dem der Verkäufer im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers vom Mangel nur dann haftet, wenn der Verkäufer den Fehler arglistig verschwiegen hat.

Nach der herrschenden Meinung ist daher ein Anfechtungsrecht aus § 119 Abs. 2 BGB (nicht das aus § 119 Abs. 1 oder § 123 BGB) durch §§ 459 ff. BGB ausgeschlossen (vgl. Palandt/Putzo, Vorbem. vor § 459 Rdnr. 9 m.w.N.).

Nach einer Mindermeinung ist die Irrtumsanfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB durch §§ 459 ff. BGB nicht ausgeschlossen.

(Diejenigen Bearbeiter, die mit der Mindermeinung angenommen haben, ein Anfechtungsrecht aus § 119 Abs. 2 BGB könne neben

den gewährleistungsrechtlichen Vorschriften bestehen, mußten zu dem Problem über die Anspruchsgrundlage aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gelangen. Zudem mußten sie das Problem des möglichen Ausschlusses durch §§ 459 ff. BGB erkannt haben.)

Fall 2:

Der Bauunternehmer U könnte gemäß §§ 631, 640, 641 BGB gegenüber der B-Bank die Zahlung von DM 325.000,-- beanspruchen. Dann müßte zwischen U und der B-Bank ein Werkvertrag geschlossen worden sein und die B-Bank das hergestellte Werk abgenommen haben. Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes und der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichten. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Anspruch des Unternehmers auf die Vergütung wird mit der Abnahme des Werkes fällig, §§ 640, 641 BGB. Im vorliegenden Fall kann zumindest eine stillschweigende Abnahme angenommen werden, da die B-Bank die von U vorgelegte Rechnung nicht beanstandet hat. Die Werklohnvergütung ist daher gemäß § 641 BGB fällig.

Fraglich ist, ob die Werklohnforderung gemäß §§ 389, 387 BGB durch Aufrechnung erloschen ist. Dann müßten sich gemäß § 387 BGB gleichwertige Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis gegenüberstehen. Gegenseitigkeit bedeutet, daß zwei Personen einander Leistungen schulden. Es müssen zwei Forderungen bestehen. Beide Personen müssen zugleich Gläubiger und Schuldner sein. U ist Schuldner der Darlehensforderung und Gläubiger der Werklohnforderung. Die B-Bank ist Schuldner der Werklohnforderung und Gläubigerin der Darlehensschuld. Das Merkmal der Gegenseitigkeit ist daher erfüllt.

Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit bedeutet, daß der Gegenstand der Leistungsverpflichtung gleichartig sein muß. Da es sich in beiden Fällen um Geldschulden handelt, ist auch diese Voraussetzung gegeben.

Die Aufrechnung geschieht durch Abgabe einer Aufrechnungserklärung. Die Aufrechnung setzt ferner voraus, daß die Aufrechnungsforderung durchsetzbar sein muß. Sie muß fällig und einredefrei sein.

Die Werklohnforderung ist - wie bereits dargelegt - gemäß § 641 BGB fällig. Gemäß §§ 607, 609 BGB wird die Rückerstattung des Darlehens entweder entsprechend der getroffenen Vereinbarung oder durch Kündigung fällig. Im vorliegenden Fall haben U und die B-Bank vereinbart, daß die Darlehenssumme am 28.2.1995 zurückgezahlt werden soll. Demzufolge ist die Darlehensforderung der B-Bank Anfang 1994 noch nicht fällig. Die Aufrechnung scheitert daher an der mangelnden Fälligkeit der Darlehensforderung. U kann daher Anfang 1994 von der B-Bank Zahlung von DM 325.000,-- verlangen.

Fall 3:

Die von Cornelius vorgenommenen Handlungen sind dann nicht mehr von der Prokura gedeckt, wenn es sich um Rechtsgeschäfte oder gerichtliche Handlungen handelt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes nicht mehr mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB.

1.

Fraglich ist, ob die Erteilung der Handlungsvollmacht an Erdmann ein Rechtsgeschäft ist, das der Betrieb eines Handelsgewerbes nicht mehr mit sich bringt.

§ 54 HGB beschränkt im Gegensatz zu § 48 HGB nicht die Möglichkeit der Erteilung einer Handlungsvollmacht auf den Inhaber eines Handelsgeschäfts. Für den Betrieb eines Handelsgewerbes ist es zudem häufig erforderlich, daß bestimmte Personen Handlungsvollmacht erhalten.

Die Erteilung der Handlungsvollmacht ist somit vom Umfang der Prokura gedeckt.

2.

Fraglich ist weiterhin, ob das Führen von Zivilprozessen eine gerichtliche Handlung darstellt, die der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt.

Die gerichtliche Durchsetzung eigener Rechte und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter ist eine mit dem Betrieb eines Handelsgewerbes notwendig verbundene Rechtshandlung.

Das Führen von Zivilprozessen durch Cornelius ist somit von der Prokura gedeckt.

3.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der von Cornelius an das Registergericht gerichtete Antrag auf Firmenänderung noch eine Rechtshandlung ist, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Die Firma ist der Name eines Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Die Änderung der Firma gehört nicht mehr zum Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern stellt die Veränderung eines Betriebes dar. Hierzu ist der Prokurist nicht ermächtigt.

Der Antrag auf Firmenänderung ist somit nicht durch die Prokura des Cornelius gedeckt.